VOTUM

Verband Unabhängiger
Finanzdienstleistungsunternehmen
in Europa e. V.

VOTUM e.V. – Katharinenstraße 8 – 10711 Berlin

20.11.2026

Bundesministerium der Finanzen
MDin Anette Wagner
Leiterin der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

VOTUM e.V.

Katharinenstraße 8

10711 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 – 28 88 07 18
Telefax: +49 (0) 30 – 28 88 07 16
E-Mail: info@votum-verband.de
Website: www.votum-verband.de

Stellungnahme des VOTUM Verbands Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V.

Verbändeanhörung zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Kosten und Informationspflichten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

GZ: IV C 4 - S 2220-a/00107/008/001
DOK: COO.7005.100.4.16112083

Sehr geehrte Frau Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren,

VOTUM dankt für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf der AltvKInfV Stellung zu nehmen. An die Mitgliedsunternehmen von VOTUM sind unabhängige Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler angebunden, die insgesamt etwa fünfzehn Millionen Menschen in Fragen der Altersvorsorge und Vermögensbildung betreuen. Unsere Anmerkungen beruhen auf den Erfahrungen aus dieser Beratungspraxis. Diese Praxis zeigt: Altersvorsorge entsteht selten aus eigenem Antrieb. Sie muss an die Menschen herangetragen werden. Persönliche Beratung ist deshalb der wirksamste Hebel, um die private Altersvorsorge in die Breite der Bevölkerung zu tragen.

Wir begrüßen die Verordnung in der nunmehr erstellten Form. Sie folgt dem bestehenden Grundaufbau der bisherigen Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung

Vorstand:

Martin Klein (Geschäftsführender Vorstand)
Katrin Bornberg, Dr. Sebastian Grabmaier, Dr. Matthias Wald

Eingetragener Verein Amtsgericht Charlottenburg VR 37539 B

Bankverbindung:

Commerzbank AG, Hamburg
IBAN DE86 2004 0000 0241907500

BIC COBADEFFXXX

(AltvPlBV), an der sich die Anbieter in der Vorbereitung ihres Produktangebots orientiert haben. Mit dieser verantwortungsvollen Weiterentwicklung des bestehenden Verordnungswerks wird ermöglicht, dass die Anbieter trotz der späten Verabschiedung und des engen Zeitplans ab Geltung des Gesetzes am 01.01.2027 den Verbrauchern ein rechtssicheres Angebot machen können.

Im Vorfeld der Erstellung der Verordnung haben wir Forderungen wahrgenommen, wonach Vorgaben an die Produktanbieter in der Verordnung verlangt wurden, durch die eine Regulierung der Zwecke erfolgt, für die sie die von ihnen erhobenen Verwaltungsvergütungen einsetzen können. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Verordnungsentwurf diesbezüglich keine Weiterungen enthält. Hierbei wurde auch beachtet, dass die Ermächtigungsgrundlage in § 2 Abs. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nicht derart weit interpretiert werden kann, dass den Anbietern durch die Verordnung der Verwendungszweck ihrer erhobenen Verwaltungskosten vorgeschrieben werden sollte.

Es ist eine eigenständige unternehmerische Entscheidung des Anbieters, ob er etwa die laufende Betreuung der Vorsorgesparer durch eigene intern aufzubauende Strukturen und Abteilungen gewährleistet oder aber insbesondere laufende Beratungsleistung, Erörterungen der Wertentwicklungen, Empfehlungen zur Anpassung von Beitragszahlungen und die Beantwortung weiterer Fragestellungen der Vorsorgenden auf qualifizierte Vertragspartner auslagert. Dies gilt insbesondere für bewährte Kooperationen mit zugelassenen Versicherungsvermittlern oder aber Finanzanlagenvermittlern.

Durch diese qualifizierten Berater wird eine dezentralisierte Betreuung von Verbrauchern vor Ort im persönlichen Kontakt ermöglicht, und es werden Informationszugänge geschaffen, die von den Verbrauchern bevorzugt genutzt werden. Gerade die Beratungsansprache und laufende Betreuung der Kunden sind der Schlüssel für eine erfolgreiche Altersvorsorge, dies haben auch Verbraucheruntersuchungen, die wir in unserem Positionspapier „Das Beratungs-Plus“ aufgezeigt haben, bestätigt. Beratene Menschen beginnen früher mit der Vorsorge, sparen regelmäßiger und höhere Anteile ihres Einkommens, verstehen ihre Finanzen besser, sind krisenfester und blicken zuversichtlicher in die Zukunft. Wenn die Verordnung die Möglichkeit schafft, dass Berater für Ihre laufenden Betreuungsleistungen angemessen vergütet werden, ist dies im Sinne des vom Gesetzgeber angestrebten Ziels der Verbreitung der privaten Altersvorsorge.

Wir haben folgende Anpassungsvorschläge:

Mit der Reform halten erstmals garantiefreie, kapitalmarktorientierte Produkte Einzug in die geförderte private Altersvorsorge. Wir plädieren dafür, dies auch in der Verordnung klar voneinander abzugrenzen, indem die Produktkategorien „1) Altersvorsorgeverträge mit Garantien“ und „2) Altersvorsorgedepotverträge ohne Garantien“ eingeführt werden.

Die Garantie ist auch im Gesetz das maßgeblich vorgegebene Kategorie-Merkmal. Gegebenenfalls können unter diese beiden Kategorien einzelne Produktbezeichnungen wie im Entwurf vorgesehen aufgeführt werden. Hierbei ist jedoch das Standarddepot unabhängig von dem jeweiligen Anbieter aufzuführen. Das Standarddepot unterscheidet sich in seiner Produktausgestaltung gemäß § 1 Abs. 1c AltZertG nicht danach, von welchem Anbieter es verwaltet wird. In der Produktkategorisierung ist eine mögliche öffentliche Trägerschaft daher nicht zu benennen. Die Kategorie „Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge (öffentlicher Träger)“ ist daher zu streichen.

Auch ein von einem öffentlichen Träger verwaltetes Standarddepot unterliegt denselben Risiken des Kapitalmarkts. Hier muss dem irreführenden Eindruck vorgebeugt werden, dass Verbraucher davon ausgehen, dass diese Risiken durch die öffentliche Trägerschaft nicht bestünden. Zudem ist auch bis heute nicht geklärt, wie die öffentliche Trägerschaft ausgestaltet wird. Es könnte auch darauf hinauslaufen, dass die Verwaltung lediglich im öffentlichen Auftrag erfolgt – letztlich aber durch einen privatwirtschaftlichen Akteur umgesetzt wird.

Anbieter und Vertrieb müssen Systeme, Unterlagen und Beratungsprozesse in sehr kurzer Zeit umstellen. Wir regen eine angemessene Übergangs- bzw. Nichtbeanstandungsregelung an.

Mit freundlichen Grüßen

Berlin, 20. November 2026



Martin Klein
Geschäftsführender Vorstand
VOTUM e.V.